

XXIV. GP.-NR

14079 /J

20. Feb. 2013

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde an die  
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

betreffend Unrechtmäßigkeit unterschiedlich hoher Förderungen von nicht-  
konfessionellen Privatschulen

### **BEGRÜNDUNG**

Grundsätzlich ist die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft in Österreich bisher nicht zufriedenstellend gelöst. Im Gegensatz zu Schulen konfessioneller Träger, die eine rechtlich abgesicherte Förderung durch die Bereitstellung von Lehrpersonal im selben Ausmaß wie öffentliche Schulen erhalten, steht Schulen in freier Trägerschaft nur ein begrenztes Abrufkontingent aus dem Unterrichtsbudget zur Verfügung. Aus diesem Abrufkontingent können nur Schulen Förderungen erhalten, die ihrerseits in einem Dachverband organisiert sind.

Die Vienna International School wurde im Zuge der Bewerbung Österreichs als Sitz der UNO gegründet. Ziel war und ist es, den Kindern internationaler Diplomatinnen und Wirtschaftstreibender ein Schulangebot mit internationalem Curriculum und englischer Unterrichtssprache anzubieten. Zu diesem Zweck wurden ein Verein als Träger der mit jährlich ca. 5 Mio. Euro geförderten Vienna International School gegründet und seitens der Republik Österreich und der Stadt Wien sowohl Grundstück als auch das Gebäude für die Vienna International School im Wert von geschätzten jährlich 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Der Fördervertrag, geschlossen zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Trägerverein der VIS, läuft im Jahr 2014 aus und muss neu verhandelt werden.

Neben der VIS bieten weitere Schulen internationale Abschlüsse und Unterricht in Fremdsprachen an. Wie aus einer Anfragebeantwortung durch Bundesminister Michael Spindelegger hervorgeht (104002/AB XXIV.GP), erhalten diese Schulen seitens des Bundes nur indirekte Förderungen etwa über Steuerbefreiungen (z.B. die American International School) oder keine Förderungen (z.B. die Danube International School. Weitere Schulen mit internationaler Ausrichtung runden das Angebot ab, wie das Lycée Francaise in Wien oder auch solche mit konfessionellen Trägern wie die erst kürzlich gegründete Internationale Schule in Villach.

Die Bereitstellung einer oder mehrerer internationalen Schule ist für Österreich und insbesondere für Wien als Sitz internationaler Organisationen und als Wirtschaftsstandort besonders wichtig. Allerdings kommen – wie oben beschrieben –

mehrere Schulen als Anbieter internationaler Curricula in Betracht. Auch öffentliche Schulen stehen Kindern und Jugendlichen aus DiplomatInnenkreisen offen, ebenso wie konfessionelle Privatschulen und solche in freier Trägerschaft.

Wie aus einem Gutachten von Prof. Dr. Karl Vrba, welches der Anfrage beiliegt, hervorgeht, müssten die Leistungen einer internationalen Schule europaweit ausgeschrieben werden, damit alle in Frage kommenden Anbieter eine Möglichkeit haben, sich um die von der Republik bereitgestellte Förderung zu bewerben.

Gleichzeitig kommt das Gutachten zum Schluss, dass die Gewährung von Subventionen an Erhalter von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, nur nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung erfolgen darf. Das bedeutet, wenn Schulen den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen, dürfen sie nicht willkürlich schlechter gestellt werden als andere Privatschulen, etwa konfessioneller Träger, die ebenfalls das Öffentlichkeitsrecht haben.

Die exklusive öffentliche Förderung einer einzigen Schule wirkt diskriminierend gegenüber den MitbewerberInnen. Das Auslaufen des Fördervertrages zwischen der Vienna International School und dem BMeiA (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) sowie der Stadt Wien bietet die Möglichkeit einer Neuausrichtung der Förderung privater Schulen in Österreich. Zu allererst müsste aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eine Ausschreibung über die Aufgaben einer internationalen Schule erfolgen. Dann könnten sich Mitbewerber mit internationalen Curricula um die bereitgestellte Förderung bewerben. In weiterer Folge muss die Förderung des Privatschulwesens nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung neu geregelt werden.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE**

- 1) Bis wann muss der Vertrag für die Vienna International School fixiert werden, um die Kontinuität des Betriebs zu garantieren bzw. Alternativfinanzierungen zu akquirieren?
- 2) Welche Aufgaben muss eine internationale Schule erfüllen, um den Förderbedingungen des Bundes und der Stadt Wien gerecht zu werden?
- 3) Auf wie viele Jahre werden die Förderverträge für die internationale Schule jeweils geschlossen?
- 4) Wird eine Ausschreibung über die Aufgaben und Funktionen einer internationalen Schule gemäß EU-Wettbewerbsregeln und Gleichheitsgrundsatz erfolgen?
- 5) Wenn ja, in welchem Zeitraum ist mit einer Ausschreibung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?

- 6) Ist geplant, allen internationalen Schulen, die Unterricht in Fremdsprachen und internationale Curricula anbieten, eine Förderung vergleichbar der VIS anzubieten? Wenn ja, in welchem Zeitraum, wenn nein, warum nicht?
- 7) Werden Sie die Förderung von Schulen in freier Trägerschaft, welche in der bestehenden Form für diese Schulen äußerst problematisch ist, in Absprache mit den Betroffenen generell neu regeln? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann sollen die Verhandlungen beginnen?

A. Wachs zit

B. P. R. K.





## **Rechtsgutachten über die Frage der Erbringung von Leistungen seitens der öffentlichen Hand an diverse Privatschulerhalter**

### **1. Aufgabenstellung**

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die Frage, ob und bejahendenfalls auf welcher Rechtsgrundlage die öffentliche Hand ( Bund ) an Privatschulen wie Montessori, Waldorf, Steiner sowie an die Vienna International School ( im folgenden kurz VIS ) und an die Danube International School ( im folgenden kurz DIS ) Geldleistungen erbringen könnte, wobei insbesondere das Verhältnis zum Konkurrenzunternehmen VIS, welche bereits solche Leistungen erbracht hat und erhält, zu untersuchen ist. Im Zusammenhang mit den alternativen Privatschulen sollen insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung in die Betrachtung einbezogen werden.

### **2. Sachverhalt**

Die DIS wurde im Jahre 1992 gegründet und wird von einer GesmbH betrieben. Es handelt sich um eine Privatschule mit Öffentlichekeitsrecht in Form einer internationalen Schule mit englischer Unterrichtssprache. Zweck einer solchen Schule ist es, den schulpflichtigen Kindern von Angehörigen internationaler Organisationen und diplomatischen Vertretungen zu garantieren, dass sie weltweit ihre Ausbildung beginnen und nahtlos weiterführen können. Die DIS finanziert sich ausschließlich aus Geldern, die von den Schülern bezahlt werden. Ca 30% dieser Schüler kommen aus internationalen Organisationen und Botschaften. In direktem Konkurrenzverhältnis zur DIS steht die VIS, die von einem Verein betrieben wird. Sie ist gleichfalls eine internationale Schule im obigen Sinn. DIS und VIS weisen die gleichen Qualitätsstandards auf und bieten das gleiche Unterrichtsprogramm. Trotzdem erhält lediglich die VIS seit ihrer Gründung im Jahre 1978 finanzielle Leistungen seitens des Bundes, die derzeit jährlich ca € 7.5 Millionen ( 5 Mio direkte Förderung und 2.5 Mio Mietentgang und Gebäudeerhaltung )betragen. Auf Grund dieser Zuwendung tritt die VIS als Bestbieter am einschlägigen Markt gegenüber der DIS auf. Sie ist deswegen beispielsweise in der Lage, deutlich höhere Lehrergehälter zu bezahlen bzw. hat die Absicht, ihre Kapazitäten zu vergrößern, sodass das Wettbewerbsverhältnis zwischen den beiden Anbietern zu Lasten der DIS verzerrt wird.

Rechtsgrundlage dieser finanziellen Zuwendung ds Bundes an die VIS ist eine vertragliche Vereinbarung aus dem Jahre 1990, welche bis 31.7.2014 befristet ist. Aufgrund und des Inhalts stellt sich die derzeitige Situation bezogen auf die VIS wie folgt dar:

- Es existiert eine vertragliche Verpflichtung der Republik Österreich dafür zu sorgen, dass die schulpflichtigen Kinder der Angestellten der internationalen Organisationen mit dem Sitz in Wien einen entsprechenden Unterricht an einer internationalen Schule erhalten;
- diese Aufgabe wird von der VIS wahrgenommen und erhält diese dafür seitens des Bundes unter anderem die oben dargestellten finanziellen Leistungen;
- nach Ablauf der Vertragsdauer im Jahre 2014 soll eine „Bedarfsprüfung“ durch den Bund erfolgen, wobei die Möglichkeit einer neuen Vereinbarung zu gleichen Bedingungen besteht.

Privatschulerhalter hingegen erhalten derzeit seitens des Bundes lediglich jährliche Förderungszuwendungen aus allgemeinen Budgetmitteln in unterschiedlicher Höhe, wobei die sachliche Grundlage für diese Unterschiede nicht nachvollziehbar erscheint.

### 3. Rechtliche Beurteilung

Auf Grund des Umstandes, dass die finanziellen Zuwendungen des Bundes an die VIS und an andere Privatschulen auf unterschiedlichen Grundlagen beruhen, ergeben sich auch verschiedenartige rechtliche Konsequenzen.

#### 3.1. Förderungen (Subventionen)

Förderungsmaßnahmen sind nach herrschender Ansicht vermögenswerte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die Verwaltungsträger einem Privatrechtssubjekt zukommen lassen, damit sich dieses zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen subventionsgerechten Verhalten verpflichtet. Eine solche Subventionsgewährung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, so etwa durch Vertrag oder Auslobung (OGH vom 21.7.2005, 8 Ob 80/04d). Allgemein wird angenommen, dass bereits vor Abschluss des Förderungsvertrages zwar kein allgemeiner Rechtsanspruch auf die Förderung, jedoch ein vorvertragliches Schuldverhältnis besteht, bei dem die Vergabe der Subventionen unter den Anforderungen des Gleichheitssatzes, insbesondere also des Sachlichkeitsgebotes steht; es geht dabei doch um die Förderung von Gemeinschaftsanliegen, bei der der vergebenden Stelle eine Monopolstellung zukommt (OGH vom 26.1.2000, 7 Ob 187/99x mwN). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Judikatur die sogenannte „Fiskalgeltung der Grundrechte“ anerkennt, wonach der Staat und andere Gebietskörperschaften auch dann an die Grundrechte gebunden sind, wenn sie nicht hoheitlich, sondern in den Formen des Privatrechts tätig werden. Damit fließt insbesondere der verfassungsmäßig garantierte Gleichbehandlungsgrundsatz in die privatrechtliche Tätigkeit der Gebietskörperschaften ein, da diese nur im öffentlichen Interesse handeln dürfen (zB OGH vom 11.7.2001, 7 Ob 299/00x)- siehe dazu unten.

Privatschulen, die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind, fallen unter die Anwendung des Schulunterrichtsgesetzes. Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes wird also

die Rechtsposition der Privatschule weitgehend der einer öffentlichen Schule angenähert und sind sämtliche Personen, die an einer solchen Privatschule im Rahmen des SchUG tätig werden, als Organe im Sinne des Amtshaftungsgesetzes zu qualifizieren, da alle Verhaltensweisen in Vollziehung des SchUG zur Hoheitsverwaltung gehören (siehe Vrba/Zechner, Kommentar zum AHG,128).

Somit liegt die Tätigkeit aller Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im öffentlichen Interesse und unterliegen die vom Bund gewährten finanziellen Zuwendungen an solche Privatschulen dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Verbot der Diskriminierung.

Damit ergeben sich für die unterschiedliche privatrechtliche Subventionsgewährung des Bundes an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht nachstehende rechtliche Konsequenzen:

- Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene liegt gemäß Art. 107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine verbotene Beihilfe dann vor, wenn staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen durch die Begünstigung bestimmter Unternehmer oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.  
Es bestünde somit für die DIS die Möglichkeit, den unter Pkt.2 geschilderten Sachverhalt der Europäischen Kommission schriftlich mitzuteilen. Erlangt nämlich die Kommission Kenntnis von rechtswidrigen Beihilfen, verlangt sie vom betreffenden Mitgliedstaat nähere Auskünfte und kann weiters gemäß Art.10 ff der Verfahrensverordnung ein Prüfverfahren einleiten, in dessen Rahmen die Aussetzung dieser Beihilfen und auch deren Rückforderung angeordnet werden kann. Alle diese Schritte stehen jedoch im Ermessen der Kommission und ist sie dabei an keine Fristen gebunden.
- Auf nationalstaatlicher (inländischer) Ebene stellt sich die Förderungsgewährung – wie schon erwähnt – grundsätzlich als ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes dar, sodass Amtshaftungsansprüche wegen Rechtswidrigkeit solcher Förderungsmaßnahmen ausscheiden, da sich Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Amtshaftung nur auf den Bereich der hoheitlichen Vollziehung beziehen. Nach herrschender Meinung ist jedoch die sogenannte „Fiskalgeltung der Grundrechte“ für Gebietskörperschaften allgemein anerkannt. Darunter versteht man, dass der Staat und die anderen Gebietskörperschaften auch dann an die Grundrechte gebunden sind, wenn sie nicht hoheitlich, sondern in der Rechtsform des Privatrechtes handeln; handeln sie doch nur im öffentlichen Interesse. Soweit Gebietskörperschaften im Rahmen des Privatrechts tätig werden, gelten für sie zwar dessen Regeln und damit grundsätzlich die Privatautonomie. Da aber über § 16 ABGB die allgemeinen Wertvorstellungen der

verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in die Privatrechtsordnung einfließen, sind der Privatautonomie neben ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen auch aus dem verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz dort Grenzen gesetzt, wo besondere Umstände hinzukommen. Der von der Verfassung eingeräumten weitgehenden Handlungsermächtigung für die – soweit zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben erforderlich – privatrechtlich tätigen Gebietskörperschaften sind also insoweit Grenzen gesetzt, als sie nur im öffentlichen Interesse handeln dürfen, weil die Grundrechte für die öffentliche Hand auch dann verpflichtend wirken, wenn diese in Form des Privatrechts tätig werden. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt damit für die privatrechtlich agierende Körperschaft öffentlichen Rechts eine sachliche Rechtfertigung für eine konkrete Gestaltung einer Ausnahmeregelung. Falls eine Gebietskörperschaft gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, so haftet sie wegen der Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 1311 ABGB für die daraus entstehenden Schäden. Aus dieser drohenden Rechtsverletzung resultiert ein Unterlassungsanspruch des Geschädigten hinsichtlich künftiger Rechtsverletzungen (OGH vom 11.7.2001, 7 Ob 299/00x).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt an, so könnte eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht gegen den Bund vor dem örtlich und sachlich zuständigen österreichischen Gericht einen Anspruch klagsweise geltend machen, wonach es der Bund zu unterlassen hat, finanzielle Zuwendungen aus dem Titel der Förderungen für Schulen und Lehrerbildungswesen in unterschiedlicher Höhe ohne sachliche Rechtfertigung zu erbringen.

Das Klagebegehren könnte auch neben diesem Grundsatz der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ zusätzlich auch auf das oben dargestellte Beihilfenverbot gestützt werden, welches zum Primärrecht der EU und damit zum unmittelbar anwendbaren Unionsrecht zählt, das wiederum entgegenstehendes nationales Recht verdrängt. Falls sich dieser zusätzliche Klagsgrund im Verfahren als entscheidend für die Urteilsfindung herausstellen würde, so müsste das Prozessgericht das anhängige Verfahren unterbrechen und ein „Vorabentscheidungsverfahren“ beim EuGH einleiten.

Weiters wäre es denkbar, in einem solchen Zivilverfahren auch Schadenersatzanprüche aus dem Titel der rechtswidrig nicht gewährten Förderungen – jedenfalls innerhalb der letzten 3 Jahre - geltend zu machen, falls sich die Anhaltspunkte für ein unionsrechtswidriges oder ein dem nationalen Recht widersprechendes Verhalten des Bundes im Zusammenhang mit einer unterschiedlich hohen Subventionsgewährung ohne sachliche Rechtfertigung ergeben würden.



### 3.2. Vergaberecht

Hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Vertrages betreffend die Unterrichtserteilung an schulpflichtige Kinder der Angestellten internationaler Organisationen mit dem Sitz in Wien sind die Grundsätze des Vergaberechtes zu beachten.

Da es sich beim Bund um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, unterliegen die von ihm erteilten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge dem Regime des Vergaberechtes. Dies bedeutet, dass alle von ihm abgeschlossenen entgeltlichen Verträge dem Bundesvergabegesetz 2006 idgF (BVerG) unterworfen sind, da Aufträge, die keine Bau- oder Lieferverträge darstellen, unter den Auffangtatbestand der Dienstleistungsverträge fallen. Die Einteilung in die verschiedenen Arten der Aufträge ist nur entscheidend für die Anwendung der materiellen Vergabebestimmungen, für die Wahl des Verfahrens, für die unterschiedlichen Schwellenwerte etc ( siehe Heid/Preslmayr, Handbuch des Vergaberechtes, Rz 209).

Für die Subsumption des hier gegenständlichen Sachverhalts unter das Vergaberecht spricht insbesondere der Umstand, dass im Zusammenhang mit dem Auslaufen des gegenwärtigen Vertrages eine „Bedarfsprüfung“ durch den Bund erfolgen soll. Dies deutet darauf hin, dass der Bund Bedarf an bestimmten Leistungen haben könnte, für die er bereit ist, ein Entgelt zu entrichten. Damit würde aber ein entgeltlicher Vertrag im oben zitierten Sinne vorliegen.

Wendet man nun vorliegendenfalls das Vergaberecht an, so würde sich bei Beendigung des gegenwärtigen Vertrages durch Zeitablauf für den Bund allenfalls die Notwendigkeit ergeben, einen neuen Auftrag, welcher die Erbringung von Unterrichtsleistungen in Form einer internationalen Schule zum Gegenstand hat, zu erteilen. Damit wäre jedoch eine nichtprioritäre Dienstleistung im Sinne des Anhang IV BVerG („Unterrichtswesen und Berufsausbildung“) Inhalt des abzuschließenden Vertrages.

Die Vergabe von nichtprioritären Dienstleistungen erfolgt unter Anwendung eines „verdünnten Vergaberegimes“, wobei dem Auftraggeber ein großer Gestaltungsspielraum bleibt und auch die Direktvergabe in einem Verfahren mit nur einem Unternehmer zulässig sein kann. Es existiert jedoch eine Reihe von Grundsätzen, die größtenteils im unmittelbar anwendbaren Primärrecht der EU verankert sind und auf jede Auftragsvergabe – also auch auf eine Direktvergabe von nichtprioritären Dienstleistungen- anzuwenden sind. Demnach verbietet das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot der öffentlichen Hand auch in der Privatwirtschaftsverwaltung Bieter ohne sachlichen Grund verschieden zu behandeln (OGH vom 20.8.1998, 10 Ob 212/98v). Weiters hat jede Auftragsvergabe transparent zu erfolgen. Dieser Grundsatz der Transparenz bedeutet, dass eine Bekanntmachung (zB im Internet oder in regionalen bzw. internationalen Medien) durchgeführt werden muss, die jene grundsätzlichen Informationen enthält, die interessierten Unternehmen die Beurteilung ermöglicht, ob ein bestimmter Auftrag für sie von Interesse sein könnte. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Transparenz (Veröffentlichung) ist auf den Einzelfall abzustellen.

Dies bedeutet, je höher der Auftragswert und je bedeutender der Auftragsgegenstand, desto höher sind die Anforderungen an die Transparenz (Heid/Preslmayr, aaO, Rz 252).

Grundsätzlich hat die Bekanntmachung beabsichtigter Vergaben des Bundes nach der Publikationsmedienverordnung 2006, BGBl II 2006/300 in der online-Ausgabe des Amtlichen Lieferungsanzeigers als Teil des Amtsblattes zur Wiener Zeitung zu erfolgen.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens, welches sich auf Grundsatzfragen beschränkt, ist es nicht möglich, auf die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten des Vergabeverfahrens einzugehen, da diese vom konkreten Inhalt des zu vergebenden Auftrags abhängen, der wiederum vom Auftraggeber (Bund) bestimmt wird. Es sei jedoch in diesem Zusammenhang erwähnt, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage beispielsweise das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer einen Auftrag des Bundes über geistige Dienstleistungen mit einem geschätzten Wert von unter euro 66.500.- und eine Direktvergabe bei allen Arten von Verträgen lediglich bis zu einem Auftragswert von euro 40.000.- zulässig ist. Unter Berücksichtigung der Höhe der bisherigen Zuwendungen des Bundes werden diese Grenzwerte bei einer künftigen Auftragserteilung wahrscheinlich überschritten.

Bei sämtlichen Arten der Vergabeverfahren sind weiters auch die Bestimmungen des BVergG über den Rechtsschutz anzuwenden. Darunter ist jedenfalls die Möglichkeit der Bekämpfung jeder selbständig anfechtbaren Entscheidung des Auftraggebers beim Bundesvergabeamt zu verstehen, wobei auch einstweilige Verfügungen beantragt werden können. Ein übergangener Bieter, der eine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte, hat auch die Möglichkeit, beim Bundesvergabeamt den Antrag auf Feststellung zu stellen, dass der Zuschlag rechtswidrigerweise nicht dem Bestbieter erteilt wurde. Ein diesem Antrag entsprechender rechtskräftiger Bescheid des Bundesvergabeamtes stellt sodann die Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim örtlich zuständigen Landesgericht dar.

Für die rechtliche Stellung der DIS folgt aus der Anwendung des Vergaberechts, dass entsprechende Schritte des Bundes (Ausschreibung, Bekanntmachung etc) abgewartet werden müssen, um sodann entsprechende Reaktionen (zB Angebotslegung) zu setzen.

#### 4. Zusammenfassung

Als Rechtsgrundlagen für zukünftige finanzielle Leistungen des Bundes an die DIS und an Privatschülerhalter kommen also

- Förderungen (Subventionen) und
- vertragliches Entgelt nach Durchführung eines Vergabeverfahren

in Betracht.

Bezogen auf die DIS ergibt sich die Konsequenz, dass eine Weiterführung des bestehenden Zustandes, nämlich die Gewährung von finanziellen Zuwendungen seitens Bundes ausschließlich an die VIS, obwohl seitens der DIS die gleichen Leistungen am Markt angeboten werden, der derzeit geltenden Rechtsordnung widerspricht.

Hinsichtlich der Gewährung von Subventionen an Privatschülerhalter ist darauf zu verweisen, dass solche finanzielle Zuwendungen seitens des Bundes den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entsprechen müssen.

Wien, im Jänner 2013

Prof. Dr. Karl Vrba